

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXXIV, Nummer 452, am 28.09.2001, im Studienjahr 2000/01.

452. Studienplan für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Evangelische Religion an der Evangelisch-Theologischen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.353/29-VII/D/2/2001 vom 21. September 2001 den Studienplan für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Evangelische Religion an der Evangelisch-Theologischen Fakultät in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

Qualifikationsprofil und Ziele

§ 1. Qualifikationsprofil und Ziele für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Evangelische Religion (Fassung vom 21.6.1999)

Tätigkeiten

Die Tätigkeit von Absolventinnen und Absolventen des Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach Evangelische Religion besteht vor allem

- in der Analyse der gegebenen gesellschaftlichen, religiösen und kulturellen Situation in Beziehung zu den Evangelischen Kirchen und ihren Gemeinden im Zusammenhang der eigenständig und methodisch reflektiert angeeigneten kirchlichen Lehre,
- in der Formulierung gegenwärtiger Aufgaben sowie in der Konzipierung und Durchführung konkreter Handlungsperspektiven primär in schulischen, aber auch in gesellschaftlichen Handlungsfeldern,
- insbesondere in der Analyse, Planung und Durchführung religiöser Bildungsprozesse im schulischen Religionsunterricht wie auch in anderen kirchlichen und öffentlichen Bildungseinrichtungen,
- in der Präsentation christlicher Glaubensinhalte aus evangelischer Sicht,
- in der Initiierung von Kommunikationsprozessen über Anliegen christlichen Glaubens und christlicher Lebensführung,
- in der Begleitung und Beratung von Menschen in speziellen Lebensfragen, im Dialog mit anderen Konfessionen, Religionen, Weltanschauungen.

Berufsfelder

Die Absolventinnen und Absolventen sind dementsprechend nach Abschluss ihres Studiums vor allem in folgenden Bereichen tätig:

- öffentliche Schulen (Religionslehrerin/Religionslehrer)
- kirchliche Schulen
- Bildungseinrichtungen
- Wissenschaft

Darüber hinaus sind Absolventinnen und Absolventen in all jenen öffentlichen und privaten Berufsfeldern vertreten, die sich mit religiösen und kirchlichen Fragen beschäftigen, sowie in Bereichen, die sich ihnen aufgrund der im Studium erworbenen persönlichen und sachlichen Schlüsselqualifikationen erschließen.

Fach- und Schlüsselqualifikationen

Ziel des Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach Evangelische Religion an der Universität Wien ist es, dass die Studierenden Kenntnis und Verständnis

- der grundlegenden Urkunde des christlichen Glaubens - der Bibel (Altes und Neues Testament),
- der geschichtlichen Entwicklung der Kirche nach Gestalt und Frömmigkeit,
- der protestantischen Lehrbildung und neuzeitlichen theologischen Problemstellungen,
- einschlägiger Theorien und Modelle pädagogischen, religionspädagogischen und kirchenrechtlichen Handelns unter besonderer Berücksichtigung
- der Didaktik- und Medienfragen und
- theologiespezifischer Fragestellungen der Frauen- und Geschlechterforschung erwerben.

Die Studierenden werden mit exegetischen, philologischen, historischen, philosophischen, systematischen, religionswissenschaftlichen sowie human- und sozialwissenschaftlichen Methoden vertraut gemacht. Die Frauen- und Geschlechterforschung wird in den entsprechenden, insbesondere in den religionspädagogischen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen verstärkt berücksichtigt. Dabei ist das Ziel der Erwerb einer eigenständigen Urteilsfähigkeit und religionspädagogischen Handlungskompetenz.

Folgende Sozial- und Individualkompetenzen sollen durch das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Evangelische Religion erworben werden:

- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
- Empathie
- Toleranzbereitschaft
- Kritikfähigkeit
- Bewusstsein für Persönlichkeitsentwicklung und die Bedeutung personaler Glaubwürdigkeit
- Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Religiosität und Berufsrolle

Dauer und Gliederung in Abschnitte

§ 2. (1) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Evangelische Religion an der Universität Wien dauert 9 Semester und umfasst ein Gesamtstundenausmaß von 104 SSt. Davon entfallen 83 SSt. auf Pflichtfächer, 7 SSt. auf das Fach Allgemeine Pädagogik, 4 SSt. auf Wahlfächer und 10 SSt. auf freie Wahlfächer.

(2) Das Diplomstudium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert. Der erste Studienabschnitt, der in das Studium einführt und die Grundlagen vermittelt, umfasst fünf Semester und 45 SSt. an Pflichtfächern. Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung und speziellen Fachausbildung und umfasst vier Semester und 38 SSt. an Pflichtfächern.

(3) Für die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung (UniStG Anlage 1 Z 3.4) sind 23 SSt. vorgesehen: 7 SSt. Allgemeine Pädagogik (Abs. 1) und 16 SSt. im Fach Religionspädagogik (§ 4 Abs. 7 und § 7 Abs. 8).

(4) Die schulpraktische Ausbildung (UniStG Anlage 1 Z 3.6) umfasst 12 Wochen und wird im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen Schulpraktikum I - Einführungsphase (§ 4 Abs. 7) und Schulpraktikum II - Übungsphase (§ 7 Abs. 8) angeboten.

(5) Die Semesterstunden für die Wahlfächer sind dem zweiten Studienabschnitt zugeordnet. Die Exkursion kann auch im zweiten Studienabschnitt absolviert werden.

(6) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

Lehrveranstaltungsarten

§ 3. Im Studienplan des Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach Evangelische Religion wird die Lehre nach folgenden Lehrveranstaltungsarten spezifiziert:

(1) Vorlesungen (VO) führen die Studierenden in die Hauptbereiche und die Methoden der jeweiligen Disziplin ein. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die wesentlichen wissenschaftlichen Positionen, deren Prämissen und Methoden, einzugehen.

(2) Vorlesungen und Übungen (VU) führen die Studierenden in Fachgebiete ein. Ausführungen zur Theoriebildung sind mit Übungen verbunden.

(3) Seminare (SE) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmenden werden eigene mündliche und schriftliche Beiträge verlangt. Auf Wunsch der Studierenden kann eine Seminararbeit geschrieben werden.

(4) Seminar mit schriftlicher Arbeit (SE+SA): Von den Teilnehmenden wird über die Anforderungen im Seminar hinaus eine Seminararbeit verlangt.

(5) Privatissima (PV) sind spezielle Forschungsseminare.

(6) Proseminare (PS) sind Vorstufen der Seminare und haben die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarische Themen des Faches durch Referate und Diskussionen zu behandeln. Proseminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Von den Teilnehmenden werden eigene mündliche und schriftliche Beiträge verlangt.

(7) Proseminare mit schriftlicher Arbeit (PS+SA): Von den Teilnehmenden wird über die Anforderungen im Proseminar hinaus eine Proseminararbeit verlangt.

(8) Schulpraktika dienen der Lehrerausbildung. Sie kombinieren eine universitäre LV mit Übungscharakter mit Beobachtungen und praktischen Erprobungen an der Schule. Die Übungsphase des Schulpraktikums (SP+SA) schließt mit einem ausgearbeiteten schriftlichen Unterrichtsentwurf ab.

(9) Übungen (UE) sind auf praktisch-berufliche Handlungs- und Handlungskompetenzen ausgerichtet und haben konkrete Aufgaben zu lösen. Übungen sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

(10) Exkursionen (EX) sind Blocklehrveranstaltungen und dienen dem Kennenlernen von Denkmälern, Institutionen und anderen Erscheinungsformen im Bereich von Christentums- und Kirchenkunde sowie anderen Religionen.

(11) Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen der gemeinsamen interdisziplinären Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit.

(12) Kolloquien (KL) und Konversatorien (KV) sind Lehrveranstaltungen in

Diskussionsform.

(13) Praktika (PR) sind Lehrveranstaltungen, bei denen Teile der Ausbildung in einem kirchlichen, schulischen oder in einem anderen, für das jeweilige Thema der Lehrveranstaltung relevanten Praxisfeld absolviert werden.

(14) Studientage (ST) sind spezielle Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen besonders geeignete Vortragende aus Kirche, Schule und Gesellschaft oder anderen Religionsgemeinschaften beigezogen werden.

(15) Interdisziplinäre Lehrveranstaltungen (IL) kombinieren theologische und nichttheologische Fächer.

Zweiter Teil: Erster Studienabschnitt

Pflichtfächer

§ 4. Der erste Studienabschnitt umfasst 5 Semester und besteht aus folgenden Fächern, Stundenausmaß und Lehrveranstaltungen:

1. Religionswissenschaft (2)
 - a. VO: Einführung in die Religionswissenschaft, 2
2. Altes Testament (7)
 - a. UE: Einführung in die hebräische Sprache für das Lehramtsstudium, 2
 - b. VO: Einleitungswissenschaft, 2
 - c. VU: Alttestamentliche Exegese für das Lehramtsstudium I, 2
 - d. VU : Bibelkunde, 1
3. Neues Testament (14)
 - a. UE: Griechisch, 8
 - b. VO: Einleitung I, 2
 - c. VO: Neutestamentliche Exegese für das Lehramtsstudium I, 1
 - d. PS+SA: Proseminar, 2
 - e. VU: Bibelkunde, 1
4. Kirchengeschichte (6)
 - a. PS+SA: Proseminar, 2
 - b. VO: Kirchen- und Theologiegeschichte, 4
5. Systematische Theologie (4)
 - a. VU: Theologische Enzyklopädie, 2
 - b. VO: Grundprobleme der Dogmatik unter Berücksichtigung der klassischen Lehrbildung, 2
6. Praktische Theologie (3)
 - a. VU: Einführung in die Praktische Theologie, 1
 - b. VO: Einführung in die Homiletik, 2 oder VO: Einführung in die Seelsorge/Pastoralpsychologie, 2
7. Religionspädagogik (8)
 - a. VO: Religionspädagogik I (Einführung), 2
 - b. SP: Schulpraktikum I - Einführungsphase, 2
 - c. VO: Religionspädagogik II (Didaktik), 2
 - d. UE: Fachdidaktik I, 2
8. Exkursion (1)
 - a. EX: Exkursion für das Lehramtsstudium, 1

Der erste Studienabschnitt umfasst zusammen 45 Semesterstunden im Pflichtbereich.

Studieneingangsphase

§ 5. Die Studieneingangsphase umfasst folgende Lehrveranstaltungen (7 SSt.):

- a. VU: Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments, 2
- b. VU: Theologische Enzyklopädie, 2
- c. VU: Einführung in die Praktische Theologie, 1
- d. VO: Religionspädagogik I (Einführung), 2

§ 6. Auf die Bestimmungen der Universitätsberechtigungsverordnung (UBVO 1998), BGBl. II 44/1998 i.d.g.F. wird verwiesen.

Dritter Teil: Zweiter Studienabschnitt

Pflichtfächer

§ 7. Der zweite Studienabschnitt umfasst 4 Semester und besteht aus folgenden Fächern, Stundenausmaß und Lehrveranstaltungen:

- 1. Religionswissenschaft (2)
 - a. SE: Religionswissenschaft, 2
- 2. Philosophie (2)
 - a. VU: Einführung in die Philosophie, 2
- 3. Altes Testament (4)
 - a. VO: Alttestamentliche Exegese für das Lehramtsstudium II, 2
 - b. VO: Theologie des Alten Testaments, 2
- 4. Neues Testament (6)
 - a. VO: Neutestamentliche Exegese für das Lehramtsstudium II, 2
 - b. VU: Theologie des Neuen Testaments und Geschichte des Urchristentums, 2
 - c. SE: Seminar, 2
- 5. Kirchengeschichte (4)
 - a. SE: Seminar, 2
 - b. VO: Kirchen- und Theologiegeschichte, 2
- 6. Systematische Theologie (8)
 - a. VO: Dogmatik für das Lehramtsstudium, 2
 - b. VO: Ethik für das Lehramtsstudium, 2
 - c. SE (+ SA): Dogmatik, 2
 - d. SE (+ SA): Ethik, 2 (in einem der beiden systematischen Seminare ist – nach Wahl des Studierenden - eine Seminararbeit anzufertigen)
- 7. Praktische Theologie (2)
 - a. SE: Homiletisches Seminar I, 2 oder SE: Seelsorge/Pastoralpsychologie, 2
- 8. Religionspädagogik (8)
 - a. VO: Religionspädagogik III (Moralpädagogik/Entwicklungspsychologie), 2
 - b. UE: Fachdidaktik II, 2
 - c. SP+SA: Schulpraktikum II - Übungsphase, 2
 - d. UE: Methoden und Medien, 2
- 9. Kirchenrecht (2)
 - a. VO: Einführung in das Kirchenrecht, 2

Der zweite Studienabschnitt umfasst zusammen 38 Semesterstunden im Pflichtbereich.

Vierter Teil: Wahlfächer

§ 8. (1) Wahlfächer werden dem zweiten Studienabschnitt zugeordnet und sind von den Studierenden bis zum zweiten kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung im Ausmaß von 4 SSt. zu absolvieren.

(2) Der Studiendekan hat den Studierenden zu Beginn eines jeden Wintersemesters das Angebot von Lehrveranstaltungen aus Wahlfächern (Abs. 3) sowie die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zum Schwerpunktbildungsangebot (§ 9) für das laufende Studienjahr an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien bekannt zu machen.

(3) Wahlfächer sind aus folgenden Bereichen festzulegen:

1. Religionswissenschaft
2. Religionssoziologie
3. Apostolische Väter und apokryphe Evangelien
4. Biblische Archäologie
5. Christliche Archäologie
6. Geschichte der christlichen Kunst
7. Geschichte des Protestantismus in Österreich und der Habsburgermonarchie
8. Religionsphilosophie
9. Fundamentaltheologie
10. Ökumenische Theologie
11. Gender Studies (Feministische Theologie)
12. Persönlichkeitsentwicklung und Selbsterfahrung
13. Interreligiöser Dialog/Missionswissenschaft
14. Diakoniewissenschaft
15. Leitungskompetenz und Organisationsplanung
16. Kirchenmusik
17. Religionspsychologie
18. Rhetorische Kommunikation
19. Ethische Erziehung und ihre Didaktik
20. Gemeindepädagogik
21. Methoden und Medien im Unterricht
22. Österreichisches Kirchenrecht
23. Staatskirchenrecht
24. Ökumenisches Kirchenrecht und Rechtsgeschichte
25. Schulrecht
26. Öffentliche Medien

(4) Darüber hinaus haben Studierende bis zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung freie Wahlfächer im Ausmaß von 10 SSt. zu absolvieren.

Schwerpunktbildung

§ 9. (1) Die Studierenden können das Wahlfächerangebot der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien zu einer Schwerpunktbildung nutzen, wenn sie Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 8 Semesterstunden zu einem thematischen Schwerpunkt absolvieren. Auch die freien Wahlfächer können für Schwerpunktbildungen genutzt werden.

Bietet der Studiendekan seinerseits ein Schwerpunktbildungsprogramm an, so ist dieses zu Beginn jedes Wintersemester bekannt zu geben. Schwerpunktbildungen sind auch in

Kooperation mit anderen universitären oder gleichwertigen Institutionen möglich.
Die Studierenden erhalten auf Antrag ein Zertifikat über die absolvierte Schwerpunktbildung.

(2) Das Programm einer Schwerpunktbildung ist vom Studiendekan zu genehmigen.

Frauen- und Geschlechterforschung

§ 10. Jeder/Jede Studierende hat eine 2-stündige Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung zu absolvieren. Diese kann nicht nur aus dem spezifischen Lehrangebot im Bereich der Evangelischen Theologie, sondern auch aus dem gesamten Angebot der Universität Wien absolviert werden. Diese Studien zur Frauen- und Geschlechterforschung können im 1. und/oder 2. Studienabschnitt abgelegt werden.

Fünfter Teil: Prüfungsordnung

Erste Diplomprüfung

§ 11. (1) Die erste Diplomprüfung besteht aus folgenden Lehrveranstaltungsprüfungen:

1. Religionswissenschaft
 - a. VU: Einführung in die Religionswissenschaft, 2
2. Altes Testament
 - a. VO: Einleitungswissenschaft, 2
 - b. VU: Alttestamentliche Exegese für das Lehramtsstudium I, 2
 - c. VU: Bibelkunde, 1
3. Neues Testament
 - a. VO: Einleitung I, 2
 - b. VO: Neutestamentliche Exegese für das Lehramtsstudium I, 1
 - c. PS+SA: Proseminar, 2
 - d. VU: Bibelkunde, 1
4. Kirchengeschichte
 - a. VO: Kirchen- und Theologiegeschichte, 4
 - b. PS+SA: Proseminar, 2
5. Systematische Theologie
 - a. VU: Theologische Enzyklopädie, 2
 - b. VO: Grundprobleme der Dogmatik unter Berücksichtigung der klassischen Lehrbildung, 2
6. Praktische Theologie
 - a. UE: Einführung in die Praktische Theologie, 1
 - b. VO: Einführung in die Homiletik, 2 oder Einführung in die Seelsorge/Pastoralpsychologie, 2
7. Religionspädagogik
 - a. VO: Religionspädagogik I (Einführung), 2
 - b. SP: Schulpraktikum I - Einführungsphase, 2
- c. UE: Fachdidaktik I, 2

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Alttestamentliche Exegese für das Lehramtsstudium I" im Fach Altes Testament ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Einführung in die hebräische Sprache für das Lehramtsstudium" gem. § 4 Ziffer 2a, für die Teilnahme am Proseminar im Fach Neues Testament der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Griechisch" gem. § 4 Ziffer 3a. Auf die Bestimmungen der Universitätsberechtigungsverordnung (UBVO

1998), BGBl. II 44/1998 i.d.g.F. wird verwiesen.

(3) In den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte können folgende Lehrveranstaltungen durch eine Fachprüfung ersetzt werden:

1. Altes Testament
 - a. VO: Einleitungswissenschaft, 2
2. Neues Testament
 - a. VO: Einleitung I, 2
 - b. VO: Neutestamentliche Exegese für das Lehramtsstudium, 1
3. Kirchengeschichte
 - a. VO: Theologie und Kirchengeschichte, 4

(4) Die Fachprüfungen sind nach Wahl des Studierenden entweder mündlich oder schriftlich abzulegen.

Voraussetzungen für die zweite Diplomprüfung

§ 12. (1) Voraussetzung für den ersten kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen in dem jeweiligen Fach, zu dem der Studierende antritt:

1. Neues Testament
 - a. SE: Seminar, 2
2. Systematische Theologie (in einem der beiden systematischen Seminare ist – nach Wahl des Studierenden - eine Seminararbeit anzufertigen)
 - a. SE (+SA): Dogmatik, 2
 - b. SE (+SA): Ethik, 2

(2) Die Absolvierung folgender Lehrveranstaltungsprüfungen ist Voraussetzung, um zum zweiten kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung antreten zu können:

1. Religionspädagogik
 - a. UE: Fachdidaktik II, 2
 - b. SP: Schulpraktikum II - Übungsphase, 2
 - c. UE: Methoden und Medien, 2
2. Exkursion
 - a. EX: Exkursion für das Lehramtsstudium, 1

(3) Voraussetzung für die Ablegung des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung ist weiters:

- a. Die Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen oder einer Fachprüfung in den Wahlfächern sowie von Lehrveranstaltungsprüfungen in allen freien Wahlfächern. Sofern diese an der Evangelisch-Theologischen Fakultät absolviert werden, kann der Nachweis durch eine Fachprüfung erbracht werden.
- b. Die Vorlage einer positiv beurteilten Diplomarbeit (vgl. UniStG § 61). Das Thema der Diplomarbeit ist vom Studierenden aus einem der Pflichtfächer zu wählen. Ihre Zielsetzung ist der Nachweis der Befähigung zu einer selbständigen wissenschaftlichen Bearbeitung einer Forschungsproblematik.

Zweite Diplomprüfung

§ 13. Die zweite Diplomprüfung wird durch Lehrveranstaltungsprüfungen und durch eine kommissionelle Prüfung (in zwei Teilen) abgelegt.

(1) Folgende Lehrveranstaltungsprüfungen sind abzulegen:

1. Religionswissenschaft
 - a. SE: Religionswissenschaft, 2
2. Philosophie
 - a. VU: Einführung in die Philosophie, 2
3. Altes Testament
 - a. VO: Alttestamentliche Exegese für das Lehramtsstudium II, 2
 - b. VO: Theologie des Alten Testaments, 2
4. Kirchengeschichte
 - a. VO: Theologie- und Kirchengeschichte, 2
 - b. SE: Seminar, 2
5. Praktische Theologie
 - a. SE: Homiletisches Seminar I, 2 oder SE: Seelsorge/Pastoralpsychologie, 2
6. Kirchenrecht (2)
 - a. VU: Einführung in das Kirchenrecht, 2

(2) Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung ist – nach Wahl des/der Studierenden - in Form einer kommissionellen Prüfung und einer schriftlichen Gesamtprüfung in Form einer Einzelprüfung gem. § 4 Ziffer 32 UNISTG in den Fächern Neues Testament und Systematische Theologie abzulegen. Eine Verteilung der beiden Prüfungen auf zwei Termine ist zulässig.

(3) Im Fach Neues Testament bezieht sich die Diplomprüfung auf die Neutestamentliche Exegese für das Lehramtsstudium II und die Theologie des Neuen Testaments und der Geschichte des Urchristentums im Umfang von 4 SSt. Im Fach Systematische Theologie bezieht sich die Diplomprüfung auf Dogmatik und Ethik im Umfang von 4 SSt.

(4) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung wird in Form einer kommissionellen Prüfungen im Fach Religionspädagogik (Schulische Religionspädagogik und Moralphädagogik/ Entwicklungspsychologie im Umfang von 4 SSt.) abgelegt.

(5) Wahlfächer sind Teil der zweiten Diplomprüfung und werden im Diplomprüfungszeugnis verzeichnet. Die Wahlfächer werden im Diplomprüfungszeugnis entweder unter Wahlfächer und der gemittelten Note der vorgelegten Lehrveranstaltungszeugnisse aufgeführt oder unter der spezifizierten Schwerpunktbildung und der gemittelten Note der absolvierten Lehrveranstaltungen.

(6) Die Diplomarbeit und schriftlichen Gesamtprüfungen in Form einer Einzelprüfung gem. §4 Ziffer 32 UNISTG sind vor ihrer kommissionellen Beurteilung der Evangelischen Kirchenleitung zur Einsicht und Stellungnahme zuzuleiten.

(7) Zu den kommissionellen Prüfungen der zweiten Diplomprüfung und zu den Beratungen über ihre Ergebnisse sind jeweils zwei geistliche Vertreter der Evangelischen Kirchenleitung, und zwar einer für jedes Bekenntnis, einzuladen. Diese Vertreter haben das Recht, eine Frage an jeden Kandidaten ihres Bekenntnisses zu stellen und sich in der anschließenden Beratung zu äußern. Entsendet die Evangelische Kirchenleitung keine Vertreter, so sind die abgelegten Prüfungen dennoch gültig.

Sechster Teil: ECTS Bestimmungen

§ 14. Zur Erleichterung der internationalen Anerkennung von Studienleistungen und damit zur Förderung der Mobilität von Studierenden werden den Lehrveranstaltungen des vorliegenden Studienplans gemäß dem europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) folgende Credit Points (CP) im Sinne einer relativen Arbeitsbelastung zugewiesen:

Fach (Stundenkontingent)	LV 1. Studienabschnitt LV-Titel, LV-Kategorie, SSt.	LV 2. Studienabschnitt LV-Titel, LV-Kategorie, SSt.	ECTS Punkte
Philosophie (0/2)		Einführung in die Philosophie, VU, 2	4
Religionswissenschaft (2/2)	Einführung in die Religionswissenschaft, VU, 2		2
		Religionswissenschaft, SE, 2	5
Altes Testament (7/4)	Einführung in die hebräische Sprache, UE, 2		4
	Einleitungswissenschaft, VO, 2		2
	Alttestamentliche Exegese für das Lehramtsstudium I, VU, 2		2
	Bibelkunde, VU, 1		3
		Alttestamentliche Exegese für das Lehramtsstudium II, VO, 2	2
		Theologie des Alten Testaments, VO, 2	2
Neues Testament (14/6)	Griechisch, UE, 8		10
	Einleitung I, VO, 2		2
	Neutestamentliche Exegese für das Lehramtsstudium I, VO, 1		1
	Proseminar, PS+SA, 2		8
	Bibelkunde, VU, 1		3
		Neutestamentliche Exegese für das Lehramtsstudium II, VO, 2	2
		Theologie des Neuen Testaments und Geschichte des Urchristentums, VU, 2	2
		Seminar, SE, 2	5
Kirchengeschichte (6/4)	Proseminar, PS+SA, 2		8
	Kirchen- und Theologiegeschichte, VO, 4		4

		Seminar, SE, 2	5
		Kirchen- und Theologiegeschichte, VO, 2	2
Systematische Theologie (4/8)	Theologische Enzyklopädie, VU, 2		4
	Grundprobleme der Dogmatik unter Berücksichtigung der klassischen Lehrbildung, VO, 2		4
		Dogmatik für das Lehramtsstudium, VO, 2	2
		Ethik für das Lehramtsstudium, VO, 2	2
		Dogmatik, SE(+SA), 2	8
		Ethik, SE(+SA), 2	5
Praktische Theologie (3/2)	Einführung in die PT, VU, 1		3
	Einführung in die Homiletik, VO, 2 oder Einführung in Die Seelsorge/Pastoralpsychologie, VO, 2		5
		Homiletisches Seminar I, SE, 2 oder Seelsorge/Pastoralpsychologie, SE, 2	5
Religionspädagogik (8/8)	Religionspädagogik I (Einführung), VO, 2		4
	Schulpraktikum – Einführungsphase, SP, 2		4
	Religionspädagogik II (Didaktik), VO, 2		2
	Fachdidaktik I, UE, 2		4
		Religionspädagogik III (Moralpädagogik/Entwicklungspsychologie), VO, 2	2
		Fachdidaktik II, UE, 2	4
		Schulpraktikum – Übungsphase, SP+SA, 2	8
		Methoden und Medien, UE, 2	4
Kirchenrecht (0/2)		Einführung in das Kirchenrecht, VU, 2	2
	Exkursion für das Lehramtsstudium, 1		3

		Wahlfächer, 4	4
		Allgemeine Pädagogik, 7	7
		Freie Wahlfächer, 10	10
		Diplomarbeit	12

Siebenter Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Verweisungen

§ 15. Bei Verweisungen ohne kennzeichnenden Zusatz handelt es sich um Verweisungen auf Bestimmungen dieses Studienplans.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 16. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

§ 17. Abkürzungen:

CP ... Credit Points

ECTS ... European Credit Transfer System (Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen)

LV ... Lehrveranstaltung

SSt. ... Semesterstunden

UniStG ... Universitätsstudiengesetz (in der jeweils gültigen Fassung)

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 18. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft (UniStG § 16).

(2) Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan gemäß UniStG § 80 (3) sind Lehrveranstaltungen, die nach den vorhergegangenen Studienplänen absolviert wurden, in jedem Fall je Studienabschnitt anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltung denen des neuen Studienplanes weitgehend entsprechen. Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan sind nach alten Studienvorschriften abgeschlossene Studienabschnitte als solche anzurechnen.

(3) Im Übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gemäß UniStG § 80.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
W i s c h m e y e r